

Leitfaden zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderung

Zuständigkeiten
Rechtliche Grundlagen
Unterstützungsmöglichkeiten
in Berlin

Seit ihrer Gründung 1998 setzt sich die Amadeu Antonio Stiftung für Demokratieförderung und die Stärkung der Zivilgesellschaft ein. Dafür unterstützt die Stiftung eine Vielzahl engagierter Projekte und Initiativen, die rechter Ideologie und Gewalt Aufklärung, demokratische Teilhabe und Austausch entgegensetzen. Die Partner der Amadeu Antonio Stiftung arbeiten in den Bereichen Jugendhilfe und Schule, Opferschutz, kommunale Netzwerke, Engagement für Geflüchtete sowie Hilfsangebote für Aussteiger*innen aus der Neonaziszene. Die Stiftung ist nach Amadeu Antonio benannt, der 1990 von rechtsextremen Jugendlichen in Eberswalde zu Tode geprügelt wurde, weil er schwarz war. Er war eines der ersten von fast 200 Todesopfern rechter Gewalt seit der Wiedervereinigung.

Weitere Informationen unter www.amadeu-antonio-stiftung.de

Impressum

Herausgeberin	Amadeu Antonio Stiftung Novalisstr. 12 10115 Berlin
Konzept und Redaktion	Regina Reinke Gergana Vasileva Elisabeth Gregull
Text	Regina Reinke
Gestaltung	Sandra Höfinghoff sandra-hoefinghoff.de

Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.
Die enthaltenen Empfehlungen ersetzen keine (juristische) Beratung.
Für die Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Stand 04/2016

Vorwort	02
Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen	03
Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	04
Rechtliche Grundlagen und mögliche Schritte	
Einführung und Hinweise zur Benutzung	05
Medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG	06
Medizinische Leistungen nach § 6 AsylbLG	07
Hinweise zur Auslegung von § 6 AsylbLG	08
Wichtige Hinweise zu speziellen Leistungen	09 + 10
Antrag (Formulierungshilfe)	10 + 11
Widerspruch (Formulierungshilfe)	12
Klage (Formulierungshilfe)	13
Eilantrag (Formulierungshilfe)	14
Vertretung durch Rechtsanwält*innen	15
Gesundheitskarte	16
Zuständigkeiten	
Einführung Zuständigkeiten	17
Zuständigkeit beim LaGeSo	18
Zuständigkeiten im Bezirk nach Aufenthaltsstatus	19
Zuständigkeiten für Leistungsberechtigte nach AsylbLG	20
Zuständigkeit der Bezirke	21
Sozialämter der Bezirke	22
Weiterführende Informationen	
Linkliste + Adressen	23 - 25

Vorwort

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen fallen unter die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge. Nach EU-Richtlinien ist ihnen die notwendige medizinische Versorgung zu gewähren. Die Realität sieht in der Bundesrepublik und auch in Berlin leider oft anders aus.

Da Geflüchtete mit Behinderung nicht systematisch erfasst werden, gibt es keine genauen Zahlen. Mitarbeiter*innen in Berliner Asylunterkünften, Beratungsstellen, Kitas, medizinischen Fachstellen und Kliniken können aber von diversen Fällen berichten.

In den letzten zwei Jahren haben sich in Berlin Aktive zusammengetan, um die Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderung zu verbessern. Bei Diskussionen und Fachveranstaltungen wurde deutlich: Häufig haben diejenigen, die sich mit dem Asylrecht auskennen, keine spezifischen Kenntnisse zu Fragen der medizinischen Versorgung. Medizinisches Fachpersonal wiederum kennt sich oft nicht mit dem Asylrecht aus. Andere kommen

zum ersten Mal mit Problemen an der Schnittstelle von Flucht und Behinderung in Berührung. Wiederholt kam der Wunsch nach einem Leitfaden auf, der durch das komplizierte Geflecht von Regelungen und Zuständigkeiten in Berlin führt.

So entstand diese Broschüre: als Orientierungshilfe in einem komplexen Thema - für jene, die Geflüchtete mit Behinderung beraten und unterstützen wollen. Den Kapiteln sind Einführungen und Hinweise zur Benutzung vorangestellt. Adressen, weiterführende Links und Literaturhinweise finden sich bei den einzelnen Themen und am Ende der Broschüre.

Wir danken der Amadeu Antonio Stiftung, die diesen Leitfaden ermöglicht hat.

Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen

Bis Ende 2015 mussten Geflüchtete für Behandlungen beim Arzt Krankenscheine beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) oder beim zuständigen Bezirksamt beantragen. Dann hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zum 01.01.2016 die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge eingeführt, die innerhalb eines Jahres das bisherige System der Krankenscheine ablösen soll. Zurzeit sind noch nicht alle Fakten bekannt, fest steht jedoch Folgendes:

- Ab 04.01.2016 erhalten Personen die Gesundheitskarte, die erstmals in der Registrierungsstelle für Flüchtlinge in der Bundesallee erfasst werden.
- „Bestandsfälle“ (alle Personen, die bereits Leistungen erhalten) sollen bis 31.12.2016 eine Karte bekommen.
- Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat eine Vereinbarung mit vier Krankenkassen abgeschlossen: AOK-Nordost, DAK Gesundheit, BKK-VBU und BKK Siemens.
- Bei den ab 04.01.2016 registrierten Personen

erfolgt die Zuordnung zu einer Krankenkasse automatisch. Für die „Bestandsfälle“ gibt es noch keine Festlegung.

- Die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt durch die Leistungsstelle (LaGeSo), die Gesundheitskarte wird von der Krankenkasse ausgestellt.
- Die Leistungen über die elektronische Gesundheitskarte orientieren sich am „Bremer Modell“, eine genaue Festlegung der Einzelleistungen liegt derzeit noch nicht vor.
- Alle Personen, die noch keine Gesundheitskarte haben, müssen weiterhin einen Krankenschein mit den bekannten Einschränkungen beantragen.

Momentan bestehen also das alte und das neue System nebeneinander. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird zeitnah alle Hinweise zur elektronischen Gesundheitskarte in einem Rundschreiben bekannt geben, einzusehen unter www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Geflüchtete mit Behinderungen gehören laut EU-Recht zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (EU-RL) vom 27.01.2003 (2003/9/EG) Artikel 15 Abs. 2 bzw. der Neufassung der EU-RL vom 26.06.2013 (2013/33/EU) Artikel 19 Abs. 2 soll besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ bewilligt werden.

Artikel 21 der Richtlinie zählt unter anderem ältere Menschen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu den besonders Schutzbedürftigen.

Die verlängerte Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht endete am 20.07.2015, ohne dass Deutschland die nötigen Maßnahmen ergriffen hat. In Berlin wurde 2009 ein Modellprojekt

begonnen, um besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nach den Vorgaben der EU-Richtlinie zu erfassen und zu versorgen. Das Modellprojekt endete allerdings 2015.

Eine offizielle Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit ist wichtig, weil sie den Zugang zu bestimmten medizinischen Leistungen erleichtert.

Für die **Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit für Flüchtlinge mit Behinderungen und die Einschätzung des individuellen Leistungsbedarfs** sowie die Beratung ist das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (BZSL e.V.) zuständig.

BZSL e.V., Gustav-Adolf-Straße 130, 13086 Berlin, Tel 44 054 424, E-Mail beratung@bzsl.de, www.bzsl.de

Rechtliche Grundlagen und mögliche Schritte Einführung und Hinweise zur Benutzung

Dieses Kapitel stellt die rechtlichen Grundlagen für die medizinische Versorgung vor, auch im Hinblick auf mögliche Argumentationslinien, wenn es um die Beantragung von Leistungen oder Hilfsmitteln geht. Der aktuelle Aufenthaltsstatus der Betroffenen spielt dabei auch eine Rolle und kann zu unterschiedlichen Zuständigkeiten führen (aufgeschlüsselt ab S. 17).

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt unter anderem die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (§ 3 AsylbLG) sowie die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Paragraph § 6 AsylbLG eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen über die Minimalversorgung hinaus medizinische Leistungen zu gewähren.

Man muss grundsätzlich zwei Entscheidungen der Leistungsbehörde unterscheiden:

- die sogenannte „gebundene Entscheidung“. Hier hat die Behörde keinen Entscheidungsspielraum, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Das Gesetz formuliert dann mit den Worten „ist“, „muss“, „hat“;

- die sogenannte „Ermessensentscheidung“. Hier hat die Behörde trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einen Spielraum für die eigene Entscheidung. Das Gesetz formuliert dann mit den Worten „kann“, „in der Regel“.

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind sowohl „Pflichtleistungen“ als auch „Ermessensleistungen“ geregelt.

Zu den Pflichtleistungen gehören die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Sind die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch. Nach § 6 AsylbLG können jedoch darüber hinaus gehende Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind. Es muss begründet und belegt werden, weshalb in diesem Einzelfall eine über die Grundversorgung hinausgehende Leistung unbedingt erforderlich ist.

Medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG

Das Asylbewerberleistungsgesetz stellt die minimale medizinische Versorgung bei Bedarf sicher. Als gesetzliche Pflichtleistung ist die Behandlung **bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** festgeschrieben. Die Behandlung chronischer Erkrankungen ist nach dieser gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen. Der vom LaGeSo oder dem Sozialamt ausgestellte Krankenschein enthält für den behandelnden Arzt den Hinweis „**Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt**“. Auf die Möglichkeit weiterer Leistungen im Einzelfall wird unter Verweis auf § 6 AsylbLG hingewiesen. Die erforderliche Behandlung muss jedoch unerlässlich sein. Da der Arzt den Gesetzestext nicht kennt, weiß er oft nicht, unter welchen Voraussetzungen weitere Leistungen zu gewähren sind. Die erforderlichen Behandlungen bei Schwangerschaft und Geburt sind als Pflichtleistung zu übernehmen.

Der notwendige medizinische Bedarf von Flüchtlingen mit Behinderungen wird nach § 4 AsylbLG nicht berücksichtigt. Die Notfallversorgung umfasst nicht die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln.

Die Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015 schafft unter bestimmten Voraussetzungen nach 15 Monaten Leistungsbezug einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (entspricht den Leistungen des SGB II – Hartz IV) und damit den gleichen Krankenversicherungsschutz, den Hartz-IV Empfänger*innen haben. Der Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG setzt voraus, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich von den Leistungsempfänger*innen beeinflusst wurde.

Medizinische Leistungen nach § 6 AsylbLG

Dieser Paragraph schafft die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen über die Pflichtleistungen hinaus weitere Leistungen zu gewähren. Das Gesetz sieht hier beispielhaft folgende Tatbestände und damit Leistungen vor,

- die zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind (z.B. erhöhter Hygienebedarf);
- die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (z.B. die Behandlung chronischer Erkrankungen);
- die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (z.B. Kostenübernahme für die Klassenfahrt);
- die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (z.B. Passbeschaffungskosten).

Über die genannten Sachverhalte hinaus kann es weitere, nicht im Gesetz angeführte Sachverhalte geben, die besondere Leistungen erforderlich machen. Bei § 6 AsylbLG handelt es sich um Ermessensleistungen. Das bedeutet, die Behörde hat einen Spielraum für ihre Entscheidung.

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz) erteilt wurde und die einen besonderen Bedarf haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum, es ist eine Pflichtleistung.

Hinweise zur Auslegung von § 6 AsylbLG

Mit § 6 AsylbLG wurde eine Auffang- und Öffnungsklausel geschaffen, das heißt, dass über die Grundversorgung nach § 3 AsylbLG (Lebensunterhalt und Unterkunft) und die Minimalversorgung bei Krankheit nach § 4 AsylbLG eine weitere Leistungsgewährung möglich ist.

Im Rundschreiben I Nr. 04/2011 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales werden für den Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Menschen mit besonderen Bedürfnissen beispielhaft, jedoch nicht abschließend, verschiedene Leistungen aufgeführt. Das Rundschreiben kann über diesen Link eingesehen werden www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht

Hilfreicher für die tägliche Arbeit und mögliche Argumentationen im Antrags-, Widerspruchs- oder Klageverfahren ist die Kommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz. Hier fließen aktuelle gerichtliche Entscheidungen ein: „**Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz**“ (Loseblattsammlung),

hrsg. von Karl-Heinz Hohm, Luchterhand Verlag (1998, aktuell 59. Auflage, Stand Dezember 2015). Für den Personenkreis der Flüchtlinge mit Behinderungen sind die Erläuterungen zum Bereich „Zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ wichtig. Es betrifft alle Leistungen, die **nicht zur Akutbehandlung nach § 4 AsylbLG** erforderlich sind.

Zu beachten ist: Die Höhe der Kosten einer nach § 6 AsylbLG beantragten Leistung **darf nicht** dazu führen, dass die aus medizinischer Sicht unerlässliche Leistung abgelehnt oder die Entscheidung unangemessen lange hinausgeschoben wird.

Wichtige Hinweise zu speziellen Leistungen

Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen und die Versorgung mit den entsprechenden Arzneimitteln gehört nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 18.07.2012 zu den nach § 6 AsylbLG zu gewährenden Leistungen. Die Bewilligung dieser Leistungen ist grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen, jedoch wird hier das Ermessen in der Regel auf Null reduziert sein.

Hilfsmittelversorgung

Eine der Voraussetzungen ist, dass die beantragten Hilfsmittel (Hinweis auf § 33 SGB V, Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung) während des erlaubten Aufenthalts (einschließlich während der festgesetzten Ausreisefrist) unerlässlich sind.

Besteht ein Anspruch, dann umfasst er nicht nur die Bewilligung, sondern auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Die erforderliche Ausbildung/Einführung in

den Gebrauch des Hilfsmittels sowie Wartung und Kontrolle sind ebenfalls zu übernehmen. Zu beachten ist: es darf keine Besserstellung gegenüber Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB XII (Grundsicherung) erfolgen.

Hörhilfen

Hörgeräte dienen dazu Gesundheitsgefahren und -schäden abzuwenden. Weiterhin wird durch ein Hörgerät der soziale Kontakt aufrechterhalten. Nach einem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 ist der Kontakt zur Umwelt ein notwendiger Bestandteil des **soziokulturellen Existenzminimums** (der Antrag muss eine entsprechende Begründung beinhalten, z.B. Gefahr im Straßenverkehr, drohende Isolation).

Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel etc.

Sowohl Körperersatzstücke (Arm- und Beinprothesen) als auch orthopädische Hilfsmittel (z.B.

orthopädische Schuhe, Orthesen etc.) sind vor allem zur Vermeidung von Gesundheitsschäden zu bewilligen.

Gleiches gilt auch für Mobilitätshilfen, Hilfen für den hygienischen Bereich und Orientierungshilfen für Blinde.

Pflegesachleistungen

Auch hier ist die Unerlässlichkeit der Leistung erforderlich. Dieser Fall ist gegeben, wenn bei der Ablehnung der beantragten Pflegesachleistung ein erheblicher gesundheitlicher Schaden für die Antragsteller*innen eintritt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Pflege nicht anderweitig (z.B. durch Familienangehörige) erbracht werden kann. Sofern es Familienangehörige gibt, muss begründet werden, weshalb die Familienangehörigen die Pflege nicht übernehmen können.

Psychotherapeutische Behandlung

Die psychotherapeutische Behandlung ist Krankenbehandlung. Sofern die Behandlung unabweisbar geboten ist (wichtig für das ärztliche Gutachten), ist die psychotherapeutische Behandlung zur Sicherung

der Gesundheit unerlässlich.

Im Rahmen dieser Behandlung sind die anfallenden Fahrtkosten, ggf. auch die Kosten für eine Begleitperson und die Kosten für erforderliche Sprachmittler*innen zu übernehmen.

Für den Personenkreis der besonders Schutzbedürftigen gilt, dass das bei § 6 AsylbLG auszulegende Ermessen die Bestimmungen der EU-Richtlinie berücksichtigen muss. Unter Berücksichtigung der Richtlinie muss die Kann-Regelung als Soll-Regelung ausgelegt werden.

Antrag

Der Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollte immer schriftlich erfolgen. Für die laufenden Leistungen (Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und Leistungen bei Krankheit § 4 AsylbLG) kann der dafür vorgesehene Antrag (Antragsbogen A mit der Anlage 2) im **Formularcenter der Senatsverwaltung** heruntergeladen werden www.berlin.de/sen/gessoz/service/formulare

Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG sind formlos zu beantragen. Dem Antrag ist die ärztliche Verordnung oder ggf. ein ärztliches Attest beizufügen. Es ist sinnvoll, den Antrag über die Verordnung hinaus zu begründen (z.B. für die Mobilität erforderlich, zur Erhaltung/Stabilisierung des Gesundheitszustandes etc.). Muss aufgrund der Erkrankung eine bestimmte Ernährung eingehalten werden, die erhöhte Kosten verursacht, ist ein Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarf zu stellen. Das entsprechende Formular ist ebenfalls im Formularcenter der Senatsverwaltung hinterlegt (siehe oben), es ist vom behandelnden Arzt auszufüllen und beim LaGeSo oder dem Sozialamt einzureichen (Zuständigkeiten ab S. 17).

Wichtig: Vom Antrag und allen eingereichten Unterlagen sollten Kopien gefertigt werden. Der Nachweis kann wichtig sein, wenn Unterlagen beim LaGeSo oder dem Sozialamt verloren gehen und ist erforderlich, falls eine Klage oder ein Eilantrag beim Gericht gestellt wird.

Die Behörde ist verpflichtet, zu jedem Antrag einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Da das nicht immer geschieht, ist bereits bei der Antragstellung ein

schriftlicher Bescheid zu fordern.

Formulierungshilfe Antrag

LaGeSo oder
Bezirksamt ... von Berlin, Abteilung Sozialwesen

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für ..., die ärztliche Verordnung füge ich bei.

Ich bin dringend auf ... angewiesen, da ... (individuelle Begründung).

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) gehöre ich zum Personenkreis der schutzbedürftigen Flüchtlinge nach Artikel 21 ff. Eine Bescheinigung der Fachstelle für ... füge ich bei.

Ich bitte um einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

Widerspruch

Gegen den Bescheid der Behörde (Ablehnung, nur teilweise Bewilligung, andere Leistung als die beantragte und/oder erforderliche Leistung) kann **innerhalb von vier Wochen** Widerspruch eingelegt werden. Wenn der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Der Widerspruch ist zu begründen, ggf. sind weitere Nachweise (ärztliche Bescheinigung etc.) beizufügen.

Um die Frist zu wahren, kann ein Widerspruch mit folgendem Satz eingereicht werden: „Gegen Ihren Bescheid vom ... Aktenzeichen ... lege ich Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach.“ Über den Widerspruch muss innerhalb von **drei Monaten** schriftlich entschieden werden, in der Praxis ist dies selten der Fall. Wird innerhalb dieser drei Monate kein Widerspruchsbescheid erteilt, kann direkt Klage beim Sozialgericht erhoben werden. („Untätigkeitsklage“ nach § 88 SGG Sozialgerichtsgesetz, § 75 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung).

Formulierungshilfe Widerspruch
LaGeSo oder
Bezirksamt ... von Berlin, Abteilung Sozialwesen

Hiermit lege ich **Widerspruch** gegen Ihren Bescheid vom ..., Aktenzeichen ... ein.

Begründung:
Die im Ablehnungsbescheid angeführte Begründung hat folgenden Sachverhalt nicht berücksichtigt ...

Ich bitte unter Berücksichtigung der von mir angeführten Fakten die Entscheidung zu überprüfen und meinem Widerspruch abzuwehren.
Sofern die getroffene Entscheidung bestätigt wird, bitte ich um einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

Klage

Gegen den **Widerspruchsbescheid** kann **innerhalb eines Monats** Klage beim Sozialgericht erhoben werden:

Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin

Formulare für einige Verfahren am Sozialgericht finden Sie unter www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/service/formulare

Mit der Klage ist der Antrag zu stellen, dass das Gericht die Behörde (LaGeSo oder das Sozialamt) verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Die Klage muss inhaltlich begründet werden (weshalb trifft die Begründung des Widerspruchsbescheides nicht zu, welche Fakten sind nicht berücksichtigt worden bzw. wurden falsch ausgelegt). Hier kann die Kommentierung zum Asylbewerberleistungsgesetz sehr hilfreich sein (siehe Seite 8). Eine Kopie des Widerspruchsbescheides sowie medizinische Unterlagen sollten der Klage beigelegt

werden. Das Klageverfahren dauert nach bisheriger Erfahrung sehr lange (ca. ein bis zwei Jahre). Ist das Klageverfahren in der ersten Instanz (beim Sozialgericht) nicht erfolgreich, kann das Verfahren in weitere Instanzen gehen wie Landessozialgericht (LSG) und Bundessozialgericht (BSG).

Das Ende der Verfahren kann wegen der langen Dauer nicht abgewartet werden, es verhindert jedoch die Rechtskraft des Widerspruchsbescheides. Für eine zügige Entscheidung ist der „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (Eilantrag) erforderlich.

Eilantrag

Der Eilantrag ist erforderlich, wenn über die beantragte Leistung nicht entschieden wird, der Antrag abgelehnt oder nur teilweise bewilligt wird, und ein dringender, unaufschiebbarer Bedarf besteht.

Dem Eilantrag sollte eine Kopie des Antrages, eine Kopie des Bescheides der Behörde und, falls noch nicht über den Antrag entschieden wurde, ein Nachweis (ggf. Kopien) der Erinnerungen, Mahnungen, Vorsprachetermine bei der Behörde eingereicht werden.

Wurde der Antrag abgelehnt oder nur teilweise bewilligt, muss parallel zum Eilantrag Widerspruch oder Klage (siehe S. 12 + 13) erhoben werden.

Formulierungshilfe Eilantrag

An das Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Landesamt für Gesundheit und Soziales / das Bezirksamt ... von Berlin, vertreten

durch das Sozialamt.

Ich beantrage das Landesamt für Gesundheit und Soziales / das Bezirksamt ... von Berlin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir das beantragte (Heil- oder Hilfsmittel, die Pflege-sachleistung etc.) zu bewilligen.

Begründung:

Ich habe am ... beim LaGeSo/Bezirksamt ... (Stellenzeichen) einen Antrag auf Übernahme der Kosten für ... gestellt. Die ärztliche Verordnung habe ich dem Antrag beigelegt. Ich habe am ... auf die Dringlichkeit meines Antrages hingewiesen und die Entscheidung angemahnt. Die Entscheidung ist dringend, da ... (z.B. um eine Verschlimmerung meines Gesundheitszustandes zu verhindern, die erforderliche Pflege sicherzustellen, die Mobilität zu ermöglichen etc.).

Ich füge meinen Antrag an das LaGeSo / das Bezirksamt ..., die Erinnerung und die ärztliche Verordnung als Kopie bei.

Vertretung durch Rechtsanwält*innen

Bei einem Klageverfahren ist es sinnvoll, sich durch Rechtsanwält*innen vertreten zu lassen. Für die Übernahme der Anwaltskosten ist die Beantragung einer „Prozesskostenhilfe“ erforderlich. Der Antrag ist auf der Website des Sozialgerichts verfügbar www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/service/formulare

Nach bisheriger Praxiserfahrung wird der/die Rechtsanwält*in die Beantragung in die Wege leiten. Das Gericht entscheidet über den Antrag und prüft ab, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Auch im Vorverfahren (Widerspruch) können Rechtsanwaltskosten von der Leistungsbehörde übernommen werden, wenn die Hinzuziehung erforderlich war und der Widerspruch erfolgreich war. Zur Übernahme der Kosten gibt es aber keine verbindlichen Verfahrenshinweise der Senatsverwaltung, jeder Bezirk geht anders damit um.

Auch im Leistungsrecht (AsylbLG) ist ein fachkundiger Rechtsbeistand für einen erfolgreichen Widerspruch erforderlich.

Informationen und Adressen von fachkundigen Rechtsanwält*innen finden Sie auf der Website des Flüchtlingsrats Berlin unter

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Anwalt

Gesundheitskarte

Werden über die Gesundheitskarte bestimmte Leistungen abgelehnt, ist der Widerspruch gegen diese Entscheidung bei der Krankenkasse einzulegen. Für ein Klageverfahren ist das **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin** zuständig.

Für die medizinische Begutachtung beantragter Leistungen, die nicht von der Gesundheitskarte abgedeckt sind, ist die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) zuständig.

ZMGA, Turmstraße 21, Haus M, 10559 Berlin,
Tel 902 29 - 25 00, Fax 902 29- 25 90,
E-Mail zmga-anmeldung@lageso.berlin.de

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird zeitnah alle Hinweise zur elektronischen Gesundheitskarte in einem Rundschreiben bekannt geben. Unter folgendem Link ist es einzusehen www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht

Einführung Zuständigkeiten

Die Zuständigkeitsregelungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind kompliziert und teilweise schwer nachvollziehbar. Nicht nur Alter, Aufenthaltstitel, Familienstand und Wohnort entscheiden über die Zuständigkeit, sondern auch der Geburtsmonat, das Geburtsjahr oder der Anfangsbuchstabe des Nachnamens.

Zunächst ist für die Leistungsgewährung und Unterbringung in Berlin die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) beim LaGeSo zuständig. Hier erhalten jedoch nicht nur Asylbewerber*innen ihre Leistungen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden der Lebensunterhalt und die Unterkunft aber auch durch die Bezirke, speziell die Sozialämter, übernommen. Erschwerend kommt hinzu, dass innerhalb einer Familie mehrere Leistungsstellen zuständig sein können.

Ein Beispiel:

- der Ehemann ist im Asylverfahren, er erhält seine Leistungen von der ZLA;
- die Ehefrau hat eine Duldung nach § 60 a (1) oder (2) AufenthG, sie erhält die Leistungen vom bezirklichen Sozialamt;
- der volljährige Sohn hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, er erhält seine Leistungen vom JobCenter (SGB II).

Hier zeigt sich die Problematik der komplizierten Zuständigkeitsregelungen. Für eine gemeinsame Entscheidung (z.B. Umzug, Zustimmung zur Mietübernahme) müssen sich alle drei Leistungsstellen kurzfristig abstimmen und zeitgleich eine Übernahmeerklärung erteilen. In der Praxis führt das zu großen Problemen für die Betroffenen.

Zuständigkeit beim LaGeSo

Das LaGeSo (Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel 902 29-0) ist zuständig für Asylbewerber*innen, die dem Land Berlin zugewiesen wurden und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) sind.

Das LaGeSo ist auch in folgenden Fällen zuständig:

- für einen Zeitraum von sechs Monaten, nachdem ein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde;
- für Asylbewerber*innen mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag, wenn unmittelbar im Anschluss eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ausgestellt wurde;
- für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die sich weiterhin im Asylverfahren befinden (z.B. Ehepaar und zwei minderjährige Kinder, alle haben einen Asylantrag gestellt, der Antrag des Ehemannes wurde abgelehnt, die anderen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, dann ist für die Ehefrau und die Kinder weiter das LaGeSo zuständig);
- für Personen in Abschiebegewahrsam, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, für die Leistungsgewährung nach §§ 3 und 6 AsylbLG;
- für Personen, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeug*innen aussagen sollen sowie ggf. für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

Änderung aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015

(siehe hierzu das Rundschreiben Soz 10/2015 vom 09.12.15 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales): Für abgelehnte Asylbewerber*innen, die eine Duldung mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG)“ haben, bleibt auch das LaGeSo zuständig.

Zuständigkeiten im Bezirk nach Aufenthaltsstatus

Der Bezirk bzw. das bezirkliche Sozialamt ist zuständig für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG bei folgenden Aufenthaltstiteln:

- a) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- b) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (4) Satz 1 AufenthG
- c) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) AufenthG, sofern die Duldung noch nicht seit 18 Monaten ausgesetzt ist oder der Aufenthaltstitel nach § 25 (5) noch keine 18 Monate besteht. Danach (über 18 Monate) ist das JobCenter zuständig (die Änderung ist zum 01.03.16 erfolgt).
- d) Duldung nach § 60a (1) AufenthG
- e) Duldung nach § 60a (2) AufenthG
- f) Aufenthalt gilt nach § 71a (3) AufenthG als geduldet
- g) GÜB II (Grenzübertrittsbescheinigung) mit ausführlicher Belehrung
- h) Pässeinzugsbescheinigung (PEB)
- i) Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG (darin ist das Feld „gilt die Abschiebung als ausgesetzt“ angekreuzt)

Zuständigkeiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht im Asylverfahren sind

Alleinstehend / nicht mehr im Asylverfahren

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geburtsmonat. Ist nur das Geburtsjahr bekannt, entscheidet über die Zuständigkeit der erste Buchstabe des Familiennamens. Bitte beachten: Namenszusätze wie El, Al, Van, etc. bestimmen nicht die Zuständigkeit.

Beispiel: El-Helwe, Zuständigkeit Buchstabe H.

Eine Übersicht der Zuständigkeiten finden Sie auf S. 21 + 22.

Mischfall / Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und dem SGB II/SGB XII

Haben Angehörige (Ehegatte, Kinder, Lebenspartner*in etc.) einen Leistungsanspruch nach dem SGB II/SGB XII (es ist keine tatsächliche Leistungsgewährung erforderlich), ist für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG das Sozialamt des Wohnbezirks zuständig.

Mischfälle Asylantragsteller*innen/ Duldung etc.

Stellt eine Person der Bedarfsgemeinschaft einen Asylantrag, erhält nur diese Person ihre Leistungen vom LaGeSo.

Die anderen Familienmitglieder erhalten ihre Leistungen vom Sozialamt. Wenn die/der Asylantragsteller*in die/der Älteste der Bedarfsgemeinschaft ist (i.d.R. Ehemann oder Ehefrau), entscheidet über die Zuständigkeit der Geburtsmonat der/des Ältesten der Bedarfsgemeinschaft (Asylantragsteller*in, die/der beim LaGeSo Leistungen bezieht).

Eine Übersicht der Zuständigkeiten finden Sie auf S. 21 + 22.

Zuständigkeit der Bezirke

nach Geburtsmonat

Januar > Mitte; **Februar** > Friedrichshain-Kreuzberg; **März** > Pankow; **April** > Charlottenburg-Wilmersdorf; **Mai** > Spandau; **Juni** > Steglitz-Zehlendorf; **Juli** > Tempelhof-Schöneberg; **August** > Neukölln; **September** > Treptow-Köpenick; **Oktober** > Marzahn-Hellersdorf; **November** > Lichtenberg; **Dezember** > Reinickendorf

wenn nur das Geburtsjahr bekannt ist

A,E,F,J	Pankow
B	Friedrichshain-Kreuzberg
C,H	Charlottenburg-Wilmersdorf
D	Spandau
G,U,V	Steglitz-Zehlendorf
I,M,N	Tempelhof-Schöneberg
K	Mitte
L,O,Q	Treptow-Köpenick
P,S-Schu	Marzahn-Hellersdorf
Schv-Sz	Lichtenberg
R,T	Neukölln
W,X,Y,Z	Reinickendorf

Sozialämter der Bezirke

Bezirk > Ansprechpartner*in > Telefonnummer

Charlottenburg-Wilmersdorf > Herr Ulmer > 902 914 740

Friedrichshain-Kreuzberg > Keine Angaben > Nur Servicetelefon 115

Lichtenberg > Frau Kröhnert > 902 964 040

Mitte > Frau Bimmler > 901 842 376

Marzahn-Hellersdorf > Herr Moll > 902 934 410

Neukölln > Keine Angaben > 902 39-0

Pankow > Frau Kubicek > 902 955 389

Reinickendorf > Herr Adamiec, Frau Ebner > Nur Servicetelefon 115

Spandau > Frau Schubing > 902 793 576

Steglitz-Zehlendorf > Frau Kurz > 902 994 686, Link*

Tempelhof-Schöneberg > Keine Angaben > Nur Servicetelefon 115

Treptow-Köpenick > Frau Goldmann > 902 976 032, Link**

Der Link führt zu den konkreten Zuständigkeiten der Sachbearbeiter*innen

* www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuersoziales/materielle-hilfen-sozialdienst-seniorenbetreuung-und-ehrenamtlicherdienst/artikel.95583.php

** www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/artikel.83345.php

Weiterführende Informationen

Flucht und gesundheitliche Versorgung

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen **Ratgeber für Flüchtlinge zum deutschen Gesundheitssystem** herausgegeben und in fünf Sprachen übersetzt www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitsystem/internationale-zusammenarbeit/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit.html

Gute Erfahrungen mit der Einführung einer **Krankenversichertenkarte für Flüchtlinge** hat Bremen gemacht www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_AsyI_Bremer_Modell_Kurzfassung.pdf

Medizinische Unterstützung für illegalisierte Menschen in Berlin vermittelt das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe (Medibüro) www.medibuero.de/de/Debatten%20%26%20Kampagnen.html

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat die **Broschüre „Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“** mit Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zusammengestellt www.fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien%20BIQ/Qualifizierung/Materialien/2013-12%20Broschuere%20Besonders%20Schutzbeduerftige%20WEB.pdf

Weiterführende Informationen, Berichte und Materialien bietet das **„Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“** www.migrationsdienste.org/projekte/bns3.html

Eine Dokumentation über die **Situation von Flüchtlingskindern mit Behinderungen in Berlin** haben die Lebenshilfe Berlin, der Humanistische Verband Deutschlands Berlin-Brandenburg, „MenschenKind - Fachstelle für die Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger Kinder“ und Berlin Global Village e.V. herausgegeben

www.menschenkind-berlin.de/sites/menschenkind-berlin.de/files/HVD_Menschenkind_Fluechtlingskinder.pdf

Die Dokumentation „**GEFLOHEN, BEHINDERT UND UNTERVERSORGT**“ über die **gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen in Berlin** haben das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und die Trägerrunde der Veranstaltungsreihe „InterKreuzHain“ herausgegeben. Zu beziehen über das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Ulrike.Ehrlichmann@ba-fk.berlin.de

Der Bundesfachverband **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** informiert rund um diese Gruppe von Geflüchteten www.b-umf.de

Allgemeine weiterführende Informationen

Der **Flüchtlingsrat Berlin e.V.** hat langjährige Erfahrungen zu verschiedenen Themen im Kontext Flucht und Asyl in Berlin und eine Website mit vielen hilfreichen Links www.fluechtlingsrat-berlin.de

Rechtliche Grundlagen und Informationen über **Menschenrechte und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** finden Sie beim **Deutschen Institut für Menschenrechte**

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Beratungsstellen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Fachstelle für allein erziehende Frauen und Schwangere, Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migranten (KUB) e.V.

Oranienstraße 159, 10969 Berlin, Tel 61 49 400, www.kub-berlin.org

Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderung sowie ältere und chronisch kranke Flüchtlinge, Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (BZSL e.V.)

Gustav-Adolf-Straße 130, 13086 Berlin, Tel 44 054 424, www.bzsl.de

Fachstelle für traumatisierte Flüchtlinge und Opfer schwerer Gewalt, XENION, Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin, Tel 32 32 933, www.xenion.org

Fachstelle für traumatisierte Flüchtlinge und Opfer schwerer Gewalt, Zentrum Überleben (bzfo-zfm)

Turmstraße 21, Haus K, 10559 Berlin, Tel 30 390 654, www.migrationsdienste.org

Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, KommMit e.V. (BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen)

Turmstraße 72, 10551 Berlin, Tel 66 640 720, www.bbzberlin.de

Ansprechpartner für Opfer von Menschenhandel, Ban Ying e.V. Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel

Anklamer Straße 38, 10115 Berlin, Tel 44 06 373, www.ban-ying.de

In den letzten zwei Jahren haben sich in Berlin Aktive zusammengetan, um die Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderung zu verbessern. Bei Diskussionen und Fachveranstaltungen wurde deutlich: Häufig haben diejenigen, die sich mit dem Asylrecht auskennen, keine spezifischen Kenntnisse zu Fragen der medizinischen Versorgung. Medizinisches Fachpersonal wiederum kennt sich oft nicht mit dem Asylrecht aus. Andere kommen zum ersten Mal mit Problemen an der Schnittstelle von Flucht und Behinderung in Berührung. Wiederholt kam der Wunsch nach einem Leitfaden auf, der durch das komplizierte Geflecht von Regelungen und Zuständigkeiten in Berlin führt.

So entstand diese Broschüre: als Orientierungshilfe in einem komplexen Thema - für jene, die Geflüchtete mit Behinderung beraten und unterstützen wollen. Der Leitfaden bietet einen ersten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der medizinischen Versorgung und über die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb der Berliner Verwaltung. Weiterführende Links, Literaturhinweise und Adressen ergänzen diese Handreichung.